



Hinweise zur Schülervertretung an Oberschulen

1. Sachlage und rechtliche Grundlagen

Der Niedersächsische Landtag hat am 15.03.2011 das Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen verabschiedet, durch das die Oberschule als neue Schulform im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) verankert wurde. Das Gesetz ist im Nds. GVBl. 2011, S. 83) veröffentlicht worden.

Durch dieses Gesetz sind folgende Vorschriften zur Schülervertretung geändert worden:

- § 170 Abs. 1 Nr. 1 c) NSchG Aufnahme der Oberschule als eigene Gruppe im Landeschülerrat Niedersachsen und
- § 184 a NSchG Übergangsregelungen für die Wahlen zum Landeschülerrat Niedersachsen.

Diese Vorschriften sind zum 01.08.2011 in Kraft getreten.

Durch die Einführung der Oberschule als neue Schulform ergeben sich jedoch – unabhängig von den erwähnten geänderten Vorschriften – insbesondere in der Übergangsphase bei der Errichtung neuer Schulen Fragen, die mit diesen Hinweisen weitestgehend beantwortet werden sollen.

2. Auswirkungen auf die Schülervertretung unter Berücksichtigung verschiedener Fallgruppen der Errichtung von Oberschulen

2.1 Errichtung einer Oberschule

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule aufsteigend ab Schuljahrgang 5 errichtet und zwar unabhängig von Auflösung oder Umwandlung bestehender Schulen.

Auswirkungen auf die Schülervertretung

a) in der Schule:

Mit Errichtung der Schule werden nach Abschluss der Sommerferien mit Aufnahme des Unterrichts in jeder Klasse des 5. Schuljahrgangs von den Schülerinnen und Schülern jeweils aus ihrer Mitte Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Klassenkonferenz und deren Ausschuss gewählt (§ 73 NSchG). Die Klassenspre-

cherinnen und Klassensprecher bilden gemäß § 74 Abs. 1 NSchG den Schülerrat. Es gibt in der Oberschule nur einen gemeinsamen Schülerrat, auch wenn eine Oberschule ein gymnasiales Angebot umfasst oder späterhin um ein gymnasiales Angebot erweitert wird. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (oder einen „Vorstand“) sowie Vertreterinnen und Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und -vertretern in den Schulvorstand, in die Gesamtkonferenz, die Teilkonferenzen sowie die entsprechenden Ausschüsse. Diese Schülervertreterinnen und -vertreter können gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 NSchG auch von allen Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar gewählt werden.

b) auf kommunaler Ebene:

Gemäß § 82 Abs. 2 NSchG und § 82 Abs. 3 NSchG wird vom Schülerrat der Oberschule aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stv. Mitglied in den „zuständigen“ Gemeinde- oder Stadtschülerrat und ein Mitglied und ein stv. Mitglied in den „zuständigen“ Kreis- oder Regionsschülerrat gewählt.

§ 82 Abs. 2 Satz 3 NSchG findet auf die Wahlen an Oberschulen keine Anwendung, da die Oberschule eine eigene Schulform ist und nicht mehrere Schulformen umfasst.

Diese Ausführungen gelten auch für den Fall, dass die Errichtung der neuen Oberschule in die Mitte der Amtsperiode des Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionsschülerrats fällt. In diesem Fall gilt jedoch die Wahl als Nachwahl (§ 6 Abs. 2 Schülerwahlordnung) nur bis zum Ende der Amtsperiode.

2.2 Errichtung einer Oberschule unter Auflösung bestehender Schulen („Umwandlung“)

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule errichtet und gleichzeitig werden bestehende Schulen, z.B. Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen, aufgelöst und deren bisherige Schuljahrgänge in die neue Oberschule übernommen („Umwandlung“). Die „übernommenen“ Schuljahrgänge der Vorläuferschulformen werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Auswirkungen auf die Schülervertretung

a) in der Schule:

Da es sich um die Errichtung einer neuen Schule handelt, sind nach Abschluss der Sommerferien mit Aufnahme des Unterrichts in allen Schuljahrgängen der neuen Oberschule - auch in den „übernommenen“ Schuljahrgängen der Vorläuferschulform - neue Klassensprecherinnen und Klassensprecher und deren Stellvertreterinnen und -vertreter sowie Vertreterinnen

und Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und -vertretern in die Klassenkonferenz und deren Ausschuss zu wählen. Die Schülervertreterinnen und -vertreter der übernommenen Vorläuferschulformen verlieren ihre Ämter mit Auflösung der Schulen zum Schuljahresende; die Übergangsregelung gemäß § 75 Abs. 3 NSchG findet keine Anwendung. Die neu gewählten Klassensprecherinnen und -sprecher bilden gemäß § 74 Abs. 1 NSchG einen gemeinsamen Schülerrat (s. Ausführungen zu 2.1).

b) auf kommunaler Ebene:

Bzgl. der Wahlen der Schülervertreterinnen und -vertreter in den Gemeinde-, Stadt- und Kreisschülerräten sowie in den Regionsschülerrat Hannover gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.1 dargestellt. Auch die „übernommenen“ Schuljahrgänge der Vorläuferschulformen gehören zur Schulform Oberschule, so dass keine Schülervertreterinnen und -vertreter weiterer Schulformen in den Gemeinde- bzw. Kreisschülerrat gewählt werden. Die Oberschule ist als eigene Schulform im Gemeinde- bzw. Kreisschülerrat vertreten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Errichtung der Oberschule in die Mitte der Amtsperiode des Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionsschülerrats fällt. In diesem Fall gilt jedoch die Wahl als Nachwahl (§ 6 Abs. 2 Schülerwahlordnung) nur bis zum Ende der Amtsperiode. Die Schülervertreterinnen und -vertreter aus den aufgelösten Schulen verlieren gemäß § 83 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 NSchG ihr Amt im Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionsschülerrat, da sie die Schule bzw. den organisatorischen Bereich, für den sie gewählt worden sind, verlassen (im Gegensatz zu den Elternvertreterinnen und -vertretern im Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionsselternrat).

2.3 Errichtung einer Oberschule und Auslaufen bestehender Schulformen

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule (aufsteigend ab 5. Schuljahrgang) eingerichtet und gleichzeitig wird entschieden, dass bestehende Schulen, z.B. Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen, keine Schülerinnen und Schüler im 5. Schuljahrgang mehr aufnehmen dürfen. Diese Schulen bleiben zwar zunächst weiter bestehen, laufen jedoch aus.

Auswirkungen auf die Schülervertretung

Da die Oberschule und die „auslaufenden“ Schulen weiter bestehen, gibt es auch für jede Schule einen eigenen Schülerrat, der eigene Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeinde- oder Stadtschülerrat und in den Kreis- oder Regionsschülerrat wählt.

Bzgl. der neu errichteten Oberschule gelten sämtliche Ausführungen wie unter Nr. 2.1 dargestellt.

Bzgl. der bestehenden „auslaufenden“ Schulen sind keine Neuwahlen der Schülervertreterinnen und -vertreter erforderlich - es sei denn, die Amtsperiode ist abgelaufen (vgl. auch § 75 Abs. 1 NSchG) oder eine Schülervertreterin oder ein Schülervertreter ist gemäß § 75 Abs. 2 NSchG (oder gemäß § 83 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 2 NSchG) aus seinem oder ihrem Amt ausgeschieden. Im Übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen.

2.4 Errichtung einer Oberschule unter Auflösung einer Schule mit Primarbereich bzw. unter Angliederung eines Primarbereichs (Errichtung einer Grund- und Oberschule)

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule ohne gymnasiales Angebot errichtet und gleichzeitig wird eine bestehende Schule, die auch einen Primarbereich umfasst, z.B. Grund- und Hauptschule, Grund-, Haupt- und Realschule, aufgelöst, oder eine neu errichtete Oberschule wird mit einem Primarbereich einer aufgelösten Grundschule zusammengefasst. Die „übernommenen“ Schuljahrgänge ab Schuljahrgang 6 der Vorläuferschulformen werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Auswirkungen auf die Schülervertretung:

Für die Grund- und Oberschule gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.1 bzw. 2.2 dargestellt, mit folgender Besonderheit:

Für die Schuljahrgänge 1-4 können Schülervertreterinnen und -vertreter gewählt werden, müssen aber nicht (vgl. § 73 Satz 1 NSchG). Wenn Schülervertreterinnen und -vertreter im Schulzweig Grundschule gewählt werden, bilden sie zusammen mit den Schülervertreterinnen und -vertretern des Schulzweigs Oberschule einen gemeinsamen Schülerrat. Da es sich jedoch um eine zusammengefasste Schule aus mehreren Schulformen (Grundschule und Oberschule) in Schulzweigen handelt, wählen die Schülervertreterinnen und -vertreter im Primarbereich gemäß § 82 Abs. 2 Satz 3 NSchG und gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 NSchG eine eigene zusätzliche Vertreterin bzw. einen eigenen zusätzlichen Vertreter aus ihrer Mitte in den Gemeinde- oder Stadtschülerrat und in den Kreis- oder Regionsschülerrat.

Die Schülervertreterinnen und -vertreter aus den aufgelösten Schulen verlieren gemäß § 83 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 2 Nr. 3 NSchG ihr Amt im Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionsschülerrat, da sie die Schule verlassen (im Gegensatz zu den Elternvertreterinnen und -vertretern im Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionselternrat).

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Errichtung der Grund- und Oberschule in die Mitte der Amtsperiode des Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionsschülerrats fällt. In diesem Fall gilt jedoch die Wahl als Nachwahl (§ 6 Abs. 2 Schülerwahlordnung) nur bis zum Ende der Amtsperiode.

2.5 Errichtung einer Oberschule mit gymnasialem Angebot unter Auflösung einer Schule mit Primarbereich

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule mit gymnasialem Angebot errichtet und gleichzeitig wird eine bestehende Schule, die auch einen Primarbereich umfasst, z.B. Grund- und Hauptschule, Grund-, Haupt- und Realschule, aufgelöst. Da eine Oberschule mit gymnasialem Angebot nicht mit einer Grundschule organisatorisch zusammengefasst werden kann, muss der Primarbereich der aufgelösten Schule entweder an eine andere Schule angegliedert werden, oder es wird eine neue Grundschule (z.B. durch Zusammenlegung mehrerer Grundschulen) errichtet. Die in die Oberschule „übernommenen“ Schuljahrgänge der Vorläuferschulformen werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG). Das gymnasiale Angebot beginnt mit Schuljahrgang 5 aufsteigend.

Auswirkungen auf die Schülerversretung:

Für die Oberschule gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.2 dargestellt.

Für die Angliederung des Primarbereichs an eine Schule einer anderen Schulform, z.B. an eine bestehende Haupt- und/oder Realschule, gelten die Ausführungen wie unter 2.4 aufgeführt (für Grund- und Oberschulen) entsprechend.

Im Falle der Neuerrichtung einer Grundschule (z.B. durch Zusammenlegung mehrerer Grundschulen) gelten für diese Grundschule die Ausführungen wie unter Nr. 2.1 dargestellt entsprechend mit folgenden Maßgaben: In Grundschulen können Schülerversretterinnen und -vertreter gewählt werden, müssen aber nicht (vgl. § 73 Satz 1 NSchG). Die Schülerversretterinnen und -vertreter aus den aufgelösten Grundschulen verlieren gemäß 75 Abs. 2 Nr. 3 NSchG und gemäß § 83 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 2 Nrn. 3 NSchG ihre Ämter in der Schülerversretung in der Schule und im Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionsschülerrat, da sie die Schule verlassen.

3. Landesschülerrat Niedersachsen

Gemäß § 170 Abs. 1 Nr. 1 c) NSchG werden die Oberschulen in Niedersachsen durch vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder im Landesschülerrat vertreten. Die Schülerversretterinnen und -vertreter der Oberschulen in den Kreisschülerräten, Stadtschülerräten kreisfreier Städte und dem Regionsschülerrat Hannover wählen aus ihrer Mitte für jeden der ehemaligen Regierungsbezirke (Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems) ein Mitglied und ein Ersatzmitglied in den Landesschülerrat.

Die Wahlen finden gemäß § 184 a NSchG erstmals für die auf den 01.08.2011 folgende Amtszeit statt. Die Amtszeit des jetzigen 17. Landesschülerrats endet am 21.01.2012. Die nächsten Wahlen zum 18. Landesschülerrat finden voraussichtlich Ende November/Anfang Dezember 2011 statt.

4. Abschließende Hinweise

Die Aufzählung der Fallgruppen ist beispielhaft und nicht abschließend. Anfragen zur Schülervertretung zu nicht erfassten Fallgruppen oder weitergehende Fragestellungen sind im Einzelfall mit MK abzustimmen.